

Werkstatt für den Schiffbau

beka schiffbau + geländewagen gmbh

oberhofen 654 | CH - 8488 turbenthal

www.beka-schiffbau.ch | office@navale.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma

beka schiffbau + geländewagen gmbh

oberhofen, CH – 8488 turbenthal

1 / Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma **beka schiffbau + geländewagen gmbh** gelten für Kauf- und Werkverträge. Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Werkverträge handelt, nachfolgend als „Verkäufer“ und als „Käufer“ bezeichnet.
2. Anwendung findet das Schweizerische Obligationenrecht.

2 / Vertragsabschluss

1. Beide Seiten sind an verbindliche Angebote für die Dauer von 6 Wochen gebunden. Ein Vertrag ist abgeschlossen, wenn die andere Seite ein Vertragsangebot annimmt.
2. Ist die Lieferung einer nicht vorrätigen Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muss, vereinbart, so dass der Verkäufer eine Lieferbestätigung seines Lieferanten einholen muss, so kann der Verkäufer eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihm eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.
3. Ein Vertrag kommt auch dadurch zustande, wenn der Verkäufer eine Lieferung auf Bestellung des Käufers ausführt.
4. Wurde der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so gilt die Schriftform auch für alle Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen als vereinbart.
5. Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf Dritte übertragen.
6. An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen hat der Verkäufer oder sein Lieferant ein Urheberrecht.
7. Kann der Verkäufer eine bestellte Ware oder ein Ersatzteil in der vom Käufer gewünschten Ausführung nicht liefern, so kann der Verkäufer dem Käufer eine nach Qualität und Preis gleichwertige Leistung anbieten. In diesem Fall ist der Käufer nicht zur Abnahme verpflichtet und er hat außerdem die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen.

3 / Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die verkaufte bzw. bezahlte Sache zu übergeben und ihm daran Eigentum zu verschaffen. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen. Eigene Prospektaussagen und solche von Herstellern sind nur dann maßgeblich, wenn es sich um ausdrücklich verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche oder beschreibende Merkmale handelt. Keine Haftung besteht für Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller. Sofern die Sache nicht erheblich geändert wird muss sie akzeptiert werden.
2. Alle angegebenen Liefertermine sind zunächst unverbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen, ausdrücklich verbindlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertrags- oder Sachänderungen vorgenommen, so verlängern sich die Lieferfristen um den gleichen Zeitraum, der zwischen dem Vertragsabschluss und der Vertragsänderung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
3. Der Verkäufer kommt mit seiner Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn er nach Fristablauf vom Käufer unter einer weiteren Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gemahnt worden ist. Die von dem Käufer gesetzte Nachfrist muss mindestens 4 Wochen betragen. Der Verkäufer kann eine weitere Fristverlängerung begehren, wenn der Lieferverzug auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat.
4. Höhere Gewalt beim Verkäufer oder dessen Lieferanten, eintretende Betriebsstörungen z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten

Leistungsstörungen. Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5. Der Käufer kann den Ersatz eines Verzugschadens nicht geltend machen.
6. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers, der Käufer trägt die Kosten der Übergabe.
7. Soll der Übergabeort ein anderer sein, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Wird die Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Ebenso Verpackungskosten, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport eine Verpackung oder ggf. eine seemännische Verpackung benötigt oder der Käufer dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarte Nebenleistungen gehen zu Lasten des Käufers.

4 / Pflichten des Käufers

1. Der Käufer hat Akonto- und Monatsrechnungen fristgerecht und den fälligen End-Kaufpreis spätestens im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistung ist erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers erbracht. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertrag beruht.
2. Bei Exporten erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Käufer.
3. Treten nicht vorhergesehene Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstige Kostenänderungen ein, durch die dem Verkäufer die Erfüllung des Vertrages nicht zumutbar wird, so ist der Verkäufer berechtigt, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, die Preise anzupassen und im Falle der Nichteinigung vom Vertrag zurückzutreten, falls die Erfüllung des Vertrages für den Verkäufer unzumutbar geworden ist.
4. Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, die vom Käufer nicht eingehalten werden, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, ebenso wenn erkennbar wird, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers erlischt, wenn der Käufer Sicherheit geleistet hat.
5. Der Käufer kommt auch dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, sofern ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin auf der Rechnung vermerkt ist.
6. Haben die Parteien Ratenzahlungen vereinbart, so wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt. Der Verzug kann die Einstellung der Arbeiten am Werk und eine Verschiebung des Liefertermins zur Folge haben.
7. Der Verzinsungssatz beträgt pro Rata fünf Prozentpunkte über dem KK-Zinssatz der ZKB. Der Verkäufer kann einen höheren Verzugschaden nachweisen.

5 / Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache innerhalb der vorbenannten Frist zu übernehmen. Wird die Kaufsache bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme von dem Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei an der Kaufsache entstandene Schäden, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
2. Dem Käufer wird vor der Übergabe ein Abnahmeprotokoll vorgelegt, das mit dem Käufer bei der Übernahme im einzelnen durchgegangen wird. Soweit durch Eintragung in dem Übergabeprotokoll belegt ist, dass die Ware bei der Übergabe frei von Mängeln war, so gilt als gegeben falls es sich nicht um versteckte Mängel handelt.
3. Bleibt der Käufer mit der Übernahme der Kaufsache länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne.
4. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht imstande ist.
6. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser mindestens 30% des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer. Der Schadenbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden geltend macht. Für eine Herabsetzung dieser Forderung ist der Käufer in diesem Falle beweispflichtig.

6 / Versand

1. Die Gefahr für die Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an von dem Käufer beauftragten Spediteur über. Im Falle der Versendung trägt der Käufer das Transportrisiko.
2. Die Versandkosten trägt der Käufer.
3. Der Verkäufer ist auf Wunsch des Käufers verpflichtet, eine Transportversicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.
4. Stellt der Käufer bei dem Empfang der Ware Transportschäden fest, so hat er dies dem Transportunternehmen und dem Verkäufer binnen einer Woche anzuzeigen. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist die Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Wird vom Käufer Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Käufers zu treffen, der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verzögerungen in der Transportzeit.

7 / Garantie / Nacherfüllung

1. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Ist die Sache mangelhaft, so kann der Käufer innert 8 Tagen ab Lieferung Nacherfüllung verlangen. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.
2. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so wird sich der Verkäufer um eine Beseitigung des Mangels bemühen. Das Wahlrecht des Käufers, anstelle der Nachbesserung die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist insoweit eingeschränkt, als die Lieferung einer mangelfreien Sache nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aufgrund von langen Lieferfristen nicht zumutbar ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen immer dann vor, wenn die Kaufsache nach einer Kundenspezifikation gefertigt worden ist oder es sich sonst um eine Einzelanfertigung handelt.
3. Die Parteien vereinbaren, dass der Käufer dem Verkäufer die verkaufte Sache am Erfüllungsort zum Zwecke der Nachbesserung übergibt. Verlangt der Käufer die Nachbesserung an einem anderen Ort, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an dem anderen Ort nicht möglich, so kann der Verkäufer den Transport der Sache an einen geeigneten Ort – dies kann auch der Betriebssitz des Verkäufers sein – auf Kosten des Käufers verlangen.
4. Die Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache.
5. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder sonstigen Umständen z.B. einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Käufers etwas anderes ergibt. In diesem Fall und in dem Fall, dass der Verkäufer die Lieferung einer mangelfreien Sache verweigert, kann der Käufer die Annahme der mangelhaften Sache verweigern oder die Minderung des Kaufpreises verlangen.
6. Die Rechte des Käufers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsabschluss den Mangel kennt. Dies gilt insbesondere bei dem Verkauf gebrauchter Sachen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann der Käufer Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn der Verkäufer seine Aufklärungspflichten verletzt hat und den Mangel arglistig verschwiegen hat.
7. Hat der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen, so hat er hierfür einzutreten. Die Frist für Garantieansprüche ist ein Jahr. Hierzu gehören alle Beschaffenheitsangaben, die in den Kaufvertrag aufgenommen worden sind oder auf die in dem Kaufvertrag verwiesen wird.
8. Hat ein Dritter, z.B. ein Lieferant des Verkäufers, eine Werkgarantie abgegeben, so vereinbaren die Parteien, dass der Käufer seine Ansprüche aus der Werkgarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Werkgarantie häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtung des Verkäufers, z.B. durch einen weltweiten Service usw. Durch diese Vereinbarung werden die Ansprüche des Käufers gegen den

Verkäufer in keiner Weise eingeschränkt. Der Käufer kann sich auch an den Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung wenden. Für die Kosten der Bearbeitung der Garantiefälle muss jedoch der Käufer aufkommen.

9. Mängelansprüche des Käufers verjähren bei neuen Sachen nach 12 Monaten, bei gebrauchten Sachen oder Schiffen nach 3 Monaten. Andere Bestimmungen sind nur in schriftlicher Form zulässig

8 / Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor.
2. Der Verkäufer kann die verkaufte Sache heraus verlangen, wenn er vom Kaufvertrag zurückgetreten ist.
3. Der Käufer trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
4. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer von Zugriffen Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand – z.B. von Pfändungen, von der Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt – unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an dem Kaufgegenstand entstehen, zu ersetzen, soweit Kosten und Schadenersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder einer von dem Verkäufer benannten Werkstatt ausführen zu lassen.

9 / Widerrufsrecht

Kommt der Kaufvertrag aufgrund einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung, einer Bestellung per E-Mail oder Telekopie zustande, so steht beiden Parteien ein Widerspruchsrecht innert 24 Stunden zu. Das Widerspruchsrecht besteht nicht bei Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können. Der Widerruf muss eine Begründung enthalten und schriftlich erfolgen. Die Ware ist **Original verpackt** an die Anschrift des Verkäufers (Rechnungsstellers) zu adressieren. Bei einer Rücksendung hat der Käufer die Kosten der Rücksendung zu tragen.

10 / Preisangaben-Kalkulationen-Verrechnungsmodus

Preislisten sind freibleibend. Preisanpassungen können jederzeit erfolgen. Verbindliche Angebote sind 6 Wochen gültig. Wenn nichts gegenteiliges schriftlich vermerkt oder bestätigt wurde sind schriftliche und mündliche Preisangaben oder Preislisten immer ohne MWST berechnet.

Akontoverrechnungen dienen zur Sicherstellung und Finanzierung der Einkäufe. Sie belaufen sich auf mindestens 1/3 der voraussichtlichen Auftragssumme und erfolgen nach Auftragserteilung. Akontorechnungen sind innerhalb der aufgedruckten Frist zu begleichen. Für laufende Aufträge ist die monatliche Fakturierung Usanz.

11 / Mängelrügen

1. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware oder in Kenntnisnahme des Mangels erhoben werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auszupacken und sie auf ihre Funktionstüchtigkeit hin auszuprobieren.
2. Bei Transportschäden oder Diebstahl ist sofort bei der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofes, der Speditionsfirma oder der Post eine Tatbestandesaufnahme anzufordern und dem Verkäufer zuzuleiten. Die vom Verkäufer verwendeten Verpackungen sind von der Bahn und der Post anerkannt, so dass im Schadenfall die Erstattung gewährleistet ist.
3. Eine Verletzung dieser Obliegenheitsverpflichtungen kann die Gewährleistungsrechte des Käufers beeinträchtigen.

12 / Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers oder dessen Aussenstelle (Filiale, Werkstatt).

Turbenthal, 22. Februar 2010/skad